

Praktische Umsetzung der Düngemittelverkehrskontrolle (DVK) in Niedersachsen

16. Fachtagung des VHE-Nord am 25. Juni 2014 in Papenburg

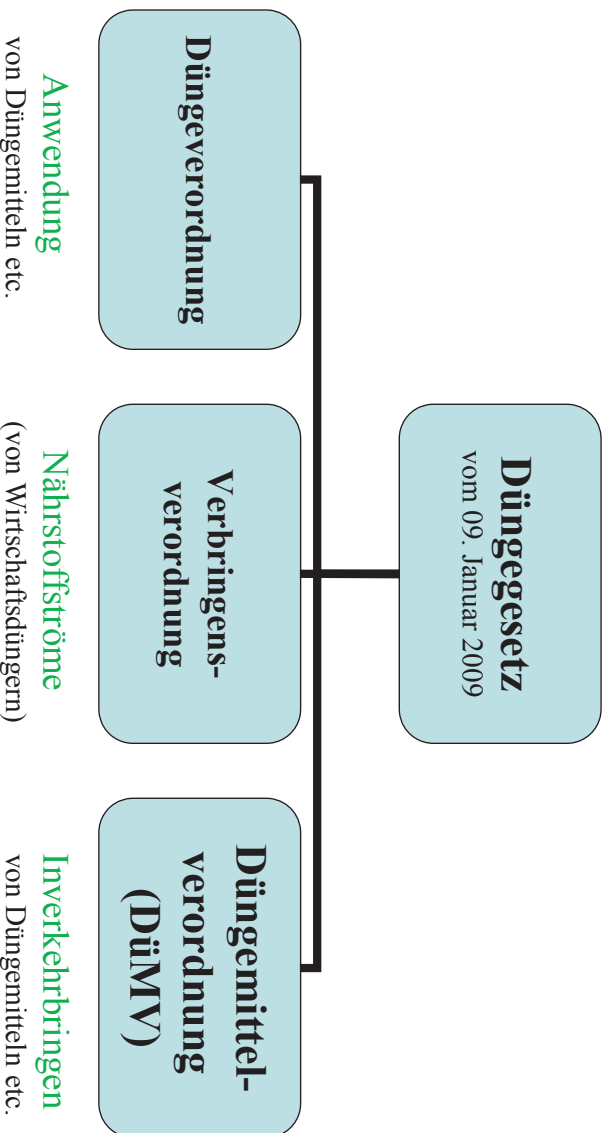
PRÜFDIENSTE
Birgit Blum

Zuständigkeit

- Umsetzung des Düngemittelrechts ist Ländersache
- Düngemittelverkehrskontrolle (DVK) bis Ende 2004 in Niedersachsen bei den Bezirksregierungen
- Seit 2005 Übertragung zur Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Prüfdienste). Bündelung der förder- und fachrechtlichen Kontrollen

PRÜFDIENSTE
Birgit Blum

Gesetzliche Grundlagen



Gesetzliche Grundlagen

Düngegesetz (DüG)

Ermächtigungsgrundlage für die nachgelagerten Verordnungen

Pflicht zur Zulassung von Kontrollen (§ 12 des DüG)

- Auskunftsspflicht
- Vornehmen von Besichtigungen durch zuständige Kontrollbehörde
- Entnahme von Proben ohne Entgelt gegen Empfangsbescheinigung
- Einsicht in geschäftliche Unterlagen

Ahndung von Verstößen (§ 14 DüG)

Gesetzliche Grundlagen

Düngemittelverordnung (DüMV) vom 05.12.2012

(Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln)

Geltungsbereich

- Düngemittel, d. h. mineralische, organisch-mineralische, organische (z.B. Komposte), Wirtschaftsdünger (z.B. Gärreste)
- Bodenhilfsstoffe, z.B. Grünschnittkomposte, Rindenmulche etc.
- Kultursubstrate (z.B. Torfe, Blumenerden) und
- Pflanzenhilfsmittel

Anforderungen

- Typenzulassung
- Liste zulässiger Ausgangsstoffe und Zusatzstoffe
- Schadstoffgrenzwerte/Kennzeichnungsschwellen
- Seuchen- und Phytohygiene
- Kennzeichnung (**Verbraucherinformation und Grundlage zur Düngeplanung**)

PRÜFDIENSTE
Birgit Blum

Gesetzliche Grundlagen

EG-Düngemittelverordnung (VO EG 2003/2003)

Geltungsbereich

Nur mineralische Düngemittel (in der Regel alle Mineraldünger)

Anforderungen

- Typenzulassung (keine Anforderung an Schadstoffgrenzwerte, keine Anforderungen an Seuchenhygiene)
- Kennzeichnung (neben sonstigen Anforderungen muss **EG-Düngemittel** gekennzeichnet sein)

Ausblick

EG-VO wird novelliert. Wird zukünftig auch organische Düngemittel, Kultursubstrate und Bodenhilfsstoffe regeln und nationale Verordnungen ersetzen. **Zeitpunkt: ?**

PRÜFDIENSTE
Birgit Blum

Gesetzliche Grundlagen

Nationale Vorschriften der EU-Mitgliedstaaten
(EG-VO 764/2008 regelt die Umsetzung des freien Warenverkehrs)

Geltungsbereich

Kann in den Mitgliedsstaaten unterschiedlich geregelt sein

Besondere Anforderungen

- Kennzeichnung in deutscher Sprache
- Deklaration des rechtlichen Basislandes

PRÜFDIENSTE
Birgit Blum

Wer wird kontrolliert?

Grundsätzlich jeder Inverkehrbringer von Düngemitteln wie z. B.

- Landhändler
- Gartenmärkte
- Kompostanlagen
- Kläranlagen
- Torf- und Erdenwerke
- Kalkwerke
- Biogasanlagen (als Inverkehrbringer von Gärresten)
- Landwirte (als Inverkehrbringer von „sonstigen“ Wirtschaftsdüngern)



Geprüft wird in erster Linie das Düngemittel und somit der Hersteller, nicht der Händler !

PRÜFDIENSTE
Birgit Blum

Wer wird kontrolliert?

Ziel: Verteilung der Kontrollen über alle Hersteller im Zuständigkeitsbereich

Problem: Mangelhafte Datengrundlage, da im Düngemittelrecht keine Pflicht zur Registrierung von Düngemittelherstellern bzw. –händlern geregelt ist

Wie viel wird kontrolliert/soll kontrolliert werden?

Systematisch * geplant sind jährlich ca. 200 Proben, davon für 2014

- 65 Mineraldünger,
- 10 Kalke (einschl. Restkalke),
- 15 Sekundär- und Spurenährstoffdünger,
- 50 bis 55 Gärreste (davon ca. 15 Kofermente),
- 7 Komposte (Schwerpunkt „nicht gütegesichert“),
- 10 Klärschlämme
- 5 bis 10 Wirtschaftsdünger,
- 20 Kultursubstrate und
- 10 Bodenhilfsstoffe/Pflanzenhilfsmittel.

Zusätzlich **anlassbezogene** Proben und Kennzeichnungskontrollen

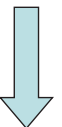
*Vorgaben werden jährlich zwischen Landwirtschaftskammer und Landwirtschaftsministerium abgestimmt (je nach Marktlage und evtl. Problemstoffen)

Wie wird kontrolliert?

1. Probenahme

Amliche Probenahme muss gemäß der „**Düngemittel-Probenahme- und Analyseverordnung**“ durchgeführt werden. Diese regelt z. B.

- Ansprache des Prüfgutes
- mögliches/richtiges Probenahmegerät
- Anzahl und Menge der Einzelproben, der Sammelproben und der Endproben
- Entstehung der Endproben (Reduzierung), in Abhängigkeit
 - Probenahmematerial
 - zu beprobender Grundmenge
 - Untersuchungsziel (z. B. Seuchenhygiene)



Ziel: Endproben müssen für die beprobte Partie repräsentativ sein

- Endproben müssen vor Ort versiegelt werden
- Die Probenahme muss protokolliert werden
- Protokolldurchschrift und eine Rückstellprobe verbleiben im Prüfbetrieb

Wie wird kontrolliert?

2. Einsicht in Unterlagen/Informationen zum Düngemittel wie

- Einkaufsbelege für Rohstoffe (Information über die Zusammensetzung)
- Lieferscheine/Rechnungen
- Vorlage der Kennzeichnung

3. Überprüfung der düngemittelrechtliche Kennzeichnung (Richtigkeit und Vollständigkeit)

- In Verbindung mit der Entnahme einer Probe oder
- ausschließliche Prüfung der Kennzeichnung bei offensichtlichen Mängeln (häufig bei Kultursubstraten/Blumenerden)

Wie werden die Kontrollergebnisse bewertet?

- Beurteilung des Untersuchungsergebnisses unter Anwendung der gesetzlich vorgegebenen Toleranzen*. (Keine planmäßige Ausnutzung der Toleranzen)
- Beurteilung weiterer Kennzeichnungsparameter (Richtige Typenbezeichnung, Aufbau, Angabe der Ausgangsstoffe, Anwendungshinweise etc.).

Bei Mängeln

- Nur ein oder mehrere Parameter nicht eingehalten?
- Größe der beanstandeten Partie?
- Wurde das Düngemittel/Kultursubstrat schon einmal beanstandet?
- Bei Kennzeichnungsmängeln, ist der Hersteller/Inverkehrbringer wiederholt auffällig geworden?

*(z. B. 50 % auf Hauptnährstoffgehalte bei organischen Stoffen)

Welche Verstöße können vorliegen?

- Das Anbieten nicht zugelassener Düngemittel* (z.B. Überschreitung Schadstoffgehalte, zu hohe Verunreinigungen),
- deren fehlende oder falsche Kennzeichnung sowie
- Abweichungen von der angegebenen Zusammensetzung (Nährstoffüber- und untergehalte)

stellen eine Ordnungswidrigkeit dar (Bußgeldrahmen bis max. 15.000 €).

Beim Anbieten nicht zulässiger Düngemittel wird zudem die weitere Abgabe per behördlicher Anordnung untersagt, der Verbleib des Stoffes ist der zuständigen Behörde nachzuweisen.

* Erst seit Ende 2012 bußgeldbewehrt

Ahndungen

	OWI- Verfahren	Behördliche Anordnung
2012	52	6
2013	58	6
davon Kultursubstrate	14*	

* Vier abweichende Nährstoffgehalte, 10 Kennzeichnungsverstöße

Ausgenutzter Bußgeldrahmen

Bußgelder zwischen 100 € und 3700 €

In wenigen Fällen wurde ein Verwarnungsgeld (35 €) verhängt

Hohe Beanstandungsrate ist nicht repräsentativ. Resultiert auch aus gezielter Auswahl „auffälliger“ Düngemittel bzw. Händler!

PRÜFDIENSTE
Birgit Blum

Bei wem wird geahndet?

- In Niedersachsen in der Regel beim Hersteller des Düngemittels bzw. Kultursubstrates. **Nach Möglichkeit wird insbesondere bei Erden die Kontrolle im Erdenwerk vorgenommen.**
- Ahndung von Gartendüngern/Blumenerden beim Händler (z. B. Discounter) kann sehr weitreichende Folgen für die Hersteller haben.

PRÜFDIENSTE
Birgit Blum



**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit**

PRÜFDIENSTE
Birgit Blum